

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II Nr. 407/2002, regelt in Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge auch Schadstoffbeschränkungen für Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen. Zu diesen Schadstoffbeschränkungen ist eine Anlage mit noch zulässigen Verwendungen erarbeitet worden. Die diese Ausnahmen ändernden delegierten Richtlinien (EU) 2020/362, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S. 116 und (EU) 2020/363, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S. 119 sind in österreichisches Recht umzusetzen.

Aufgrund der umfangreichen Aufzählung der Ausnahmen im Anhang II der umzusetzenden Richtlinie, der häufigen Änderungen und wegen der regelmäßig sehr kurzen Umsetzungsfristen (zuletzt von nur einem Monat ab deren Veröffentlichung) soll mit der vorliegenden Novelle nun diese und künftige Anpassungen durch einen dynamischen Verweis auf Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge umgesetzt werden. Dadurch kann die derzeit bestehende Anlage 2 der Altfahrzeugeverordnung entfallen.

Darüber hinaus sollen durch die Verordnung ausländische Fernabsatzhändler von Fahrzeugen – entsprechend dem Beispiel der Elektrogeräte – dazu verpflichtet werden, verantwortliche Bevollmächtigte in Österreich zu bestellen. Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die Fahrzeuge an österreichische Importeure zum Weiterverkauf liefern, sollen auf freiwilliger Basis einen bevollmächtigten Vertreter bestellen können.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 5 (§ 4 und Anlage 2):

Aufgrund der umfangreichen Aufzählung der Ausnahmen im Anhang II der umzusetzenden Richtlinie, der häufigen Änderungen und wegen der regelmäßig sehr kurzen Umsetzungsfristen (zuletzt von nur einem Monat ab deren Veröffentlichung) soll mit der vorliegenden Novelle ein dynamischer Verweis auf Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge geschaffen werden.

Durch diesen Verweis kann die Anlage 2 der Altfahrzeugeverordnung entfallen.

Zuletzt wurden im Anhang II durch die delegierten Richtlinien (EU) 2020/362, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S. 116 und (EU) 2020/363, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S. 119 Änderungen der Einträge zu Z 8e bis 8g, 8k und 14 vorgenommen.

Die Prüfung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts hat ergeben, dass es bei den unter die Ausnahmen 8e und 8g (über die Verwendung von Blei in Lötmitteln) fallenden Werkstoffen und Bauteilen derzeit keine geeigneten Alternativen zur Verwendung von Blei gibt. Daher sollte ein Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung dieser Ausnahmen festgelegt werden. Ausnahme 8g sollte jedoch weiter präzisiert werden, und ihr Anwendungsbereich sollte enger gefasst werden. Damit sich die Automobilindustrie auf diese Änderungen einstellen kann, sollte der derzeitige Anwendungsbereich von Ausnahme 8g für vor dem 1. Oktober 2022 typgenehmigte Fahrzeuge beibehalten werden, während der enger gefasste Anwendungsbereich der Ausnahme für nach diesem Zeitpunkt typgenehmigte Fahrzeuge gelten sollte. Eine Überprüfung wird für 2024 vorgeschlagen.

Die Prüfung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts hat weiters ergeben, dass im Hinblick auf die Ausnahme 8f Buchstabe b die Verwendung von Blei in Einpressteckverbindern nicht verlängert werden sollte, da es Alternativen zur Verwendung von Blei in diesen Anwendungen gibt.

Betreffend die Ausnahme 8j, die die Verwendung von Blei in Lötmitteln zum Löten von Verbundglas gestattet, hat die Prüfung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts ergeben, dass es bei einigen Anwendungen Alternativen für diese Verwendung gibt. Bei einigen Glasscheiben und Anwendungen ist jedoch nicht sicher, dass es derzeit geeignete Alternativen zur Verwendung von Blei gibt. Daher sollte für diese Glasscheiben und Anwendungen eine neue Ausnahme 8k mit engerem Anwendungsbereich festgelegt werden.

Ausnahme 8j gilt nur für vor dem 1. Januar 2020 typgenehmigte Fahrzeuge. Damit für die Verwendung von Blei für Glasscheiben und Anwendungen, bei denen nicht sicher ist, dass es derzeit geeignete Alternativen zur Verwendung von Blei gibt, weiterhin eine Ausnahme gilt, soll die neue Ausnahme 8k so bald wie möglich zur Anwendung kommen. Diese Ausnahme gilt für das Löten von Heizanwendungen mit 0,5 A oder mehr Heizstrom je Lötverbindung auf Einfachverbundglas mit einer Stärke von maximal 2,1

mm, nicht aber für das Lötten auf im Zwischenpolymer eingebettete Kontakte für vor dem 1. Januar 2024 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge.

Die Prüfung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts hat ferner ergeben, dass zwar geeignete Alternativstoffe für sechswertiges Chrom verfügbar geworden sind, diese jedoch noch nicht in Produkten verwendet werden können. Es wird damit gerechnet, dass künftig geeignete Alternativen zur Verwendung von sechswertigem Chrom verfügbar werden. Daher ist es angezeigt, die Ausnahme 14 (über die Verwendung von sechswertigem Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen) in drei Untereinträge aufzugliedern und für zwei dieser Untereinträge eine Ablauffrist festzulegen.

Zu Z 2 (Bevollmächtigter für ausländische Hersteller und Fernabsatzhändler):

Art 8a Abs. 5 der AbfallrahmenRL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, es in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Hersteller von Erzeugnissen zu ermöglichen, die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen an einen Bevollmächtigten in dem Mitgliedstaat, in den er seine Produkte liefert, zu übertragen.

Diese Möglichkeit besteht bereits im Bereich der Elektroaltgeräte und soll nun auch in den anderen Bereichen der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt werden. Die Kriterien für die Bestellung sind der EAG-VO nachgebildet.

Die Regelungen für die Bestellung von Bevollmächtigten im Bereich der Fahrzeuge sollen mit 1. Jänner 2023 in Österreich wirksam werden. Eine Bestellung soll schon vorher (ab 1. Juli 2022) ermöglicht werden.

§ 12b regelt die Möglichkeit der Benennung eines Bevollmächtigten für ausländische Personen (Hersteller von Fahrzeugen) in Österreich sowie die Voraussetzungen für dessen Registrierung und seine Verpflichtungen. Diese Möglichkeit sollen all jene Hersteller bekommen, die Fahrzeuge nicht direkt an private Letztverbraucher, sondern an österreichische Importeure liefern.

§ 12c regelt jene Fälle, in denen ein ausländischer Fernabsatzhändler direkt an österreichische private Letztverbraucher liefert. Diese sollen künftig, wie das bereits für Elektrogeräte der Fall ist, verpflichtet sein, einen Bevollmächtigten in Österreich zu bestellen. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen und ausländischen Händlern hintangehalten werden.

§ 12d enthält eine Verpflichtung österreichischer Exporteure, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Bevollmächtigten zu benennen, sofern sie Fahrzeuge in diesen Mitgliedstaaten in Verkehr bringen und wenn in diesen Mitgliedstaaten eine entsprechende Verpflichtung vorgesehen ist.